

## Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Stand: 2019

für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik, die Produktion und Durchführung einer Veranstaltung und den DJ-Service.

### §1. Geltungsbereich der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen

(1) Die Leistungen der Firma EFFECTS Events & Media erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Vertrags- und Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Vertrags- und Geschäftsbedingungen gelten ab Bestätigung des Auftrages durch EFFECTS Events & Media, spätestens jedoch mit der Entgegennahme oder Nutzung der vermieteten, verkauften oder überlassenen Gegenstände als angenommen.

Gegenbestätigungen des Kunden/Mieters unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Vertragsarten in § 12, §13 und § 14 unterfallen ebenfalls diesem Geltungsbereich. Dies gilt auch für Vertragsarten oder Varianten der Vertragsarten, die in den besonderen Bedingungen nicht genannt sind.

### §2. Angebot; Zustandekommen des Vertrages; Leistungsänderung

(1) Die Angebote von EFFECTS Events & Media sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von EFFECTS Events & Media.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten werden nicht Vertragsinhalt oder Vertragsbestandteil, es sei denn es wird ausdrücklich anderes vereinbart

(3) Die Angestellten von EFFECTS Events & Media oder freie Mitarbeiter von EFFECTS Events & Media, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den ursprünglichen Vertrag hinausgehen.

(4) Der Kunde wird alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig selbst einholen. Die erforderlichen Unterlagen hierfür müssen eigenverantwortlich beschafft werden. EFFECTS Events & Media haftet nicht für die Erteilung der notwendigen Genehmigungen.

(5) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder der Kunde erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt, oder notwendige bauliche Maßnahmen nicht vorgenommen, oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht getroffen hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass EFFECTS Events & Media dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

(6) EFFECTS Events & Media kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

(7) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von EFFECTS Events & Media insbesondere dann, wenn EFFECTS Events & Media Gegenstände von Dritten zu mieten muss.

Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von EFFECTS Events & Media zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn EFFECTS Events & Media bei einer Drittfirma Gegenstände zu mietet oder zu bestellt, die für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). EFFECTS Events & Media wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Bei höherer Gewalt gilt § 7.

### §3. Zahlung

(1) In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.

(2) Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass EFFECTS Events & Media ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von EFFECTS Events & Media wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(3) Vorauszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden. Unabhängig davon ist EFFECTS Events & Media berechtigt vom Kunden die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte zu verlangen.

(4) Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(5) Bei Teilleistungen steht EFFECTS Events & Media das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

(6) Die Forderungen von EFFECTS Events & Media werden alle unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder EFFECTS Events & Media Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

(7) Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die EFFECTS Events & Media nicht zu vertreten hat, oder erklärt EFFECTS Events & Media den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30 % des Auftragswertes zu vergüten. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag weniger als 4 Wochen vor Miet- oder Veranstaltungsbeginn, so werden 50%, bei weniger als 2 Wochen 75% und bei weniger als einer Woche 100% des Auftragswertes zur Zahlung fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind.

(8) Erfüllungsort für die Zahlung ist Elsdorf.

(9) Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung (auch Vertrag) von EFFECTS Events & Media bestimmt. EFFECTS Events & Media ist jedoch berechtigt Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und die nicht von EFFECTS Events & Media zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen.

(10) Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von EFFECTS Events & Media hohe Vorleistungen, hat der Kunde 50 % des vereinbarten Preises mit Vertragsschluss, weitere 50 % bis zu 10 Tage nach der Übergabe bzw. Aushändigung / Fertigstellung des Werkes zu zahlen. EFFECTS Events & Media wird den Kunden hiervon zuvor informieren.

(11) Wenn EFFECTS Events & Media Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist EFFECTS Events & Media berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn EFFECTS Events & Media Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann EFFECTS Events & Media auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Kunden bedingen.

(12) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zudem zur Minderung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(13) Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die EFFECTS Events & Media nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

(14) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z. B. bei unentgeltlicher Leihe).

#### §4. Urheberrechte und andere Schutzrechte

(1) Alle Rechte, die EFFECTS Events & Media bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei EFFECTS Events & Media. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

(2) Der Kunde versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder EFFECTS Events & Media zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Kunde, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

(3) Der Kunde stellt EFFECTS Events & Media von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Kunde hat EFFECTS Events & Media nicht zu deren Nutzung veranlasst.

#### §5. Kündigung aufgrund Gefahrenlage

(1) EFFECTS Events & Media kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn - der Kunde Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Teilnehmer insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder - Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder - der Kunde Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von EFFECTS Events & Media von Bedeutung sind.

(2) EFFECTS Events & Media kann den vereinbarten Betrag sofort insgesamt fällig stellen; dies gilt nicht, sofern bei EFFECTS Events & Media noch keine Kosten angefallen sind oder der Kunde nachweisen kann, dass EFFECTS Events & Media anderweitig einen Vertrag zu vergleichbaren Bedingungen geschlossen hat.

#### §6. Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von EFFECTS Events & Media auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von EFFECTS Events & Media oder der Erfüllungsgehilfen von EFFECTS Events & Media.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet EFFECTS Events & Media bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei EFFECTS Events & Media zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei EFFECTS Events & Media zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

(4) EFFECTS Events & Media ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von EFFECTS Events & Media summenmäßig auf die Versicherungssumme begrenzt. EFFECTS Events & Media hat in Bezug auf die Geschäftszweige eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf diese Summe ist die Haftung begrenzt.

(5) EFFECTS Events & Media haftet im Falle des Absatzes 4 subsidiär in dem Fall, in dem eine Schadensmaximierung, ein Selbstbehalt, eine Deckungsbeschränkung, ein Serienschaden oder ein Risikoausschluss der Versicherung zum Tragen kommt und wenn die Deckung der Versicherung zur adäquaten Schadenskompensation bei vorhersehbaren Schäden nicht ausreicht, sofern die Deckungssumme überschritten ist.

#### §7. Höhere Gewalt

(1) Erbringt EFFECTS Events & Media ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird EFFECTS Events & Media von ihrer Leistungspflicht frei, wenn EFFECTS Events & Media ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, so sind diese von EFFECTS Events & Media. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann EFFECTS Events & Media jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

(2) EFFECTS Events & Media wird den Kunden in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

#### §8. Datenschutz

Daten des Kunden werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

#### §9. Gerichtsstand

Bergheim/Erft ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

#### §10. Anwendbares Recht; Teilnichtigkeit

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertrags- und Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## Zusätzliche besondere Bedingungen

### §11. Besondere Bedingungen nach Art des Vertrages

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden besonderen Bedingungen je nach Art des mit EFFECTS Events & Media geschlossenen Vertrages (Mietvertrag / Gastspielvertrag inkl. DJ-Service).

### §12. Besondere Bedingungen bei Mietvertrag - EFFECTS Events & Media ist Vermieter -

#### A. Geltung der besonderen Bedingungen bei Miete

(1) Die folgenden Bedingungen B - I gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn der Kunde Mieter im Rahmen eines Mietvertrages ist, insbesondere wenn

a. er die Mietsachen bei EFFECTS Events & Media abholt oder  
b. EFFECTS Events & Media oder ein beauftragter Dritter die Mietsachen abliefert und/oder aufbaut, der Kunde aber die Mietsachen selbst betreibt und/oder aufbaut

(2) Handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der z.B. Bestandteile eines Mietvertrages und eines Werkvertrages enthält, so gelten die besonderen Bestimmungen jeweils für die Bestandteile des Vertrages, die mietvertraglichen Regelungen unterfallen.

(3) Diese besonderen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z. B. bei unentgeltlicher Leihe).

(4) Soweit EFFECTS Events & Media Mieter und der andere Teil Vermieter ist, gelten die nachfolgend in § 13 genannten besonderen Bedingungen

#### B. Obhutspflichten des Mieters

(1) Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände.

(2) Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen bis hin zum Neuwert.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

#### C. Instandhaltung; Reparatur

Die Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden.

#### D. Genehmigungen / Baurechtliche Fragen bei der Vermietung von Bühnen

(1) Die Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen. Der Mieter hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

(2) Vor der Benutzung der Bühne (sofern genehmigungspflichtig) ist diese von der für den Mieter zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme hat der Mieter zu veranlassen.

(3) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Mieter.

#### E. Besondere Bedingungen bei Bühnen

(1) Der Aufstellungsort der Bühne muss ebenerdig mit festem Untergrund sein, so dass die für die jeweilige Bühne notwendige Punktbelastung gegeben ist. Die Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen aufgestellt werden, es sei denn, dass auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten eingeholt ist.

(2) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Aufbau einer Bühne nach baurechtlichen und bausicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Der Mieter hat selbst - im Zweifelsfall durch Beiziehung eines Drittunternehmens - für den ordnungsgemäßen Aufbau, Betrieb und Abbau zu sorgen. Der Mieter stellt EFFECTS Events & Media von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, die durch einen fehlerhaften Aufbau, Betrieb oder Abbau der Bühne einen Schaden erleiden.

(3) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zur Folge, sofern der Mieter nicht selbst das Material reinigt.

#### F. Stromzufuhr; Strombedarf

EFFECTS Events & Media benennt auf Wunsch des Mieters in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf für die vermieteten Gegenstände, den der Mieter auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Mietzeit zu stellen hat. Der Mieter ist verantwortlich und stellt EFFECTS Events & Media von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht, sofern nicht EFFECTS Events & Media den Schaden durch fehlerhafte Angaben verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unvollständige Angaben an EFFECTS Events & Media übermittelt hat.

#### G. Lärm; Lautstärke; Anwohner

(1) EFFECTS Events & Media weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. EFFECTS Events & Media bietet grundsätzlich entgeltliche Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der Mieter diese nicht an, so stellt er EFFECTS Events & Media von allen Ansprüchen Dritter frei, die EFFECTS Events & Media aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen.

(2) EFFECTS Events & Media - außer bei Inanspruchnahme des Mieters der angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch EFFECTS Events & Media - nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Mietdauer verkürzt werden muss.

(3) Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Mieter EFFECTS Events & Media bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht EFFECTS Veranstaltungstechnik durch gesonderten Vertrag mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch/und insbesondere, wenn der Mieter die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

#### H. Abholung; Rückgabe; Rücknahme

(1) Der Mieter holt die Gegenstände bei EFFECTS Events & Media ab und sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. Aufgrund gesonderter Vereinbarung transportiert EFFECTS Events & Media die Gegenstände an den vom Kunden gewünschten Ort.

(2) Ist der Rücktransport durch EFFECTS Events & Media nicht vereinbart, hat der Mieter die Gegenstände pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Mieter unmittelbar in Verzug.

(3) Erfolgt die Rückgabe verspätet, hat der Mieter diejenigen Kosten zu tragen, die EFFECTS Events & Media durch die verspätete Rücknahme und den Verzug des Mieters entstehen. Das gleiche gilt, wenn die Gegenstände nicht gereinigt sind und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

(4) Bei unvollständiger Rückgabe wird der Mietvertrag für die ausstehenden oder unvollständigen Geräte bis zur vollständigen Rückgabe verlängert. Es gelten die regulären Preise laut Preisliste. Kleinteile wie Haken, Adapterstecker, Klebebänder und Kabelbinder werden sofort als Verlust berechnet.

(5) Entsteht EFFECTS Events & Media eine Schadenersatzforderung oder ein Verdienstausschlag, weil die nicht zurück gegebenen Geräte zu einem neuen Auftrag gemietet wurden, übernimmt der Vormieter die entstehenden Kosten.

(6) Bei Abholung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

#### I. Rechte des Mieters wegen Mängeln

(1) EFFECTS Events & Media haftet für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren, nur, wenn EFFECTS Events & Media Verschulden zur Last fällt.

(2) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Mieter schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(3) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(4) Offensichtliche Mängel, insbesondere eine Falsch- oder Zuwenig Lieferung, sind vom Mieter unverzüglich zu rügen.

(5) Der Mieter ist außerdem verpflichtet, Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, EFFECTS Events & Media unverzüglich schriftlich zu melden, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.

(6) Mängelhaftungsansprüche setzen außerdem eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter voraus, es sei denn, dass der Mieter nachweisen kann, dass der Mangel unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eingetreten ist.

(7) Ist EFFECTS Events & Media auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden, ohne dass der Mieter einen Mangel nachgewiesen hat, kann EFFECTS Events & Media Vergütung des Aufwandes verlangen.

### §13. Besondere Bedingungen bei Mietvertrag - EFFECTS Events & Media ist Mieter –

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit EFFECTS Events & Media bei einem Lieferanten Gegenstände anmietet.

#### A. Rückgabe

(1) EFFECTS Events & Media haftet nicht für eine verspätete Rückgabe, sofern EFFECTS Events & Media die Verspätung nicht zu vertreten hat.

(2) EFFECTS Events & Media wird den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Verspätung eintreten wird. Eine Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Vermieter eigene Beschäftigte auf der Veranstaltung bzw. der Baustelle eingesetzt hat und diese zum Zeitpunkt der Benachrichtigung noch vor Ort sind. Ausreichend ist dann die Absprache mit den Beschäftigten des Vermieters vor Ort.

#### B. Austausch und Ersatz

Der Vermieter ist nur bei Zustimmung von EFFECTS Events & Media berechtigt, die gemieteten Gegenstände auszutauschen und anderweitig zu ersetzen. EFFECTS Events & Media wird die Zustimmung erteilen, sofern durch den Austausch bzw. Ersatz der Zweck und die vertragsgemäße Ausführung der Veranstaltung nicht gefährdet sind.

### §14. Besondere Bedingungen bei Gastspielvertrag/DJ-Service

Der Gastspielvertrag kommt mit Annahme des von EFFECTS Events & Media erstellten Angebotes in Verbindung mit der erstellten Auftragsbestätigung zustande. EFFECTS Events & Media verpflichtet sich, zum im Angebot angegebenen Zeitpunkt für den vorgesehenen Zeitraum eine Beschallungsanlage mit Zubehör und Bedienpersonal und/oder Discjockey gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde diese Leistung von EFFECTS Events & Media abzunehmen und diese, wie vereinbart zu vergüten.

Die Benennung des Bedienpersonals/Discjockey obliegt allein EFFECTS Events & Media. Die Benennung eines gebuchten Discjockeys wird in der Auftragsbestätigung aufgeführt und fixiert. Die Benennung von Bedienpersonal obliegt allein EFFECTS Events & Media.

#### A. Leistungen von/durch EFFECTS Events & Media

(1) EFFECTS Events & Media übernimmt den Transport der Beschallungsanlage und beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt mit dem Aufbau der Anlage. Die Zusammenstellung der Anlage wird allein durch EFFECTS Events & Media vorgenommen.

(2) Die Disposition und die Regie der Veranstaltung obliegt ebenso, wie der Stil und die Art der Darbietung, die dem Kunden bekannt gemacht worden sind, allein EFFECTS Events & Media.

(3) Der Abbau der Anlage erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung durch EFFECTS Events & Media. Es ist sicherzustellen, dass zu diesem Zeitpunkt die Transportwege frei zugänglich sind.

(4) Zusätzliche Leistungen wie z.B. Wartezeiten oder Mehraufwand durch unzureichende Vorbereitungen des Auftraggebers, werden mit 35,00 € pro angefangene Stunde und für jede Person des von EFFECTS Events & Media eingesetzten Personals in Rechnung gestellt.

(5) Eventuelle Umbauarbeiten am Darbietungsbereich die baurechtlich genehmigt und/oder genehmigungspflichtig sind oder durch den Umbau werden, (Bühne oder Sonstiges) werden nicht von EFFECTS Events & Media durchgeführt.

#### B. Leistungen/Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, EFFECTS Events & Media den Veranstaltungsort zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt des Aufbaus zugänglich zu machen.

(2) Für den Aufbau der Beschallungsanlage werden durch den Kunden, dessen Vertreter oder in kundenseitiger Absprache mit einer verantwortlichen Person des Veranstaltungsortes zwei voneinander getrennte Stromkreise (2 x 230V Steckdose), mit einer Absicherung von mindestens 16A unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stromversorgung muss unmittelbar (max. 10 Meter) vom Darbietungsbereich entfernt liegen. Es ist sicherzustellen, dass die von EFFECTS Events & Media verlegte Stromzufuhr nicht an Notausgängen oder Türen verlaufen muss.

(3) Der Standort für die Anlage sollte angemessen zur Verfügung gestellt werden. Der Boden muss eben, fest und trocken sein. Bei Veranstaltungen, bei denen sich der Darbietungsbereich im Freien befindet, muss ein geeigneter Wetterschutz in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt werden.

(4) Während der Veranstaltung übernimmt der Kunde die Kosten für die Bewirtung (Essen und Getränke) des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell anfallende Vergünstigungssteuern, und/oder GEMA-Gebühren (auch für die eingesetzten und überspielten oder digitalen Tonträger) in voller Höhe zu übernehmen.

(6) Der Kunde teilt dem von EFFECTS Events & Media eingesetzten, verantwortlichen Bedienpersonal bei Überschreiten der vereinbarten, in der Auftragsbestätigung genannten Veranstaltungsdauer in beidseitigem Einvernehmen das Ende der Veranstaltung mit. Dies muss jedoch spätestens 30 Minuten vor dem festgelegten Veranstaltungsende erfolgen, sofern ein festes Ende vereinbart wurde.

### C. Gewährleistung und Haftung

(1) EFFECTS Events & Media übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Darbietung bei dem Publikum des Kunden.

(2) Die Haftung von EFFECTS Events & Media gegenüber dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des von EFFECTS Events & Media eingesetzten Personals.

(3) Die Haftung von EFFECTS Events & Media ausgeschlossen, sind solche Umstände, die auf Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen sind.

(4) Der Kunde übernimmt während der gesamten Veranstaltungsdauer (vereinbarte Veranstaltungsdauer zzgl. des überschreitenden Zeitraumes und der Auf- und Abbauezeit) die Haftung für die Sicherheit des von EFFECTS Events & Media am Veranstaltungsort eingesetzten oder beauftragten Personals (auch Fremdpersonal) und der eingebrachten Anlagen bzw. Geräte und Tonträger von EFFECTS Events & Media.

(5) Sollte durch äußere Gewalteinwirkung das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von EFFECTS Events & Media gefährdet werden, so ist das eingesetzte oder beauftragte Personal (auch Fremdpersonal) jederzeit und ohne Nachteile für sich berechtigt, die Darbietung zu beenden.

### D. Vergütung

Ergänzend zu den in §3 genannten Bedingungen, gelten die nachfolgenden, ergänzenden Bedingungen.

(1) Die Zahlungspflicht der Gesamtvergütung bleibt unberührt von dem Erfolg des von EFFECTS Events & Media eingesetzten oder beauftragten Personals (auch Fremdpersonal) beim Publikum des Kunden.

(2) Die Gesamtvergütung ist auch dann vom Kunden zu zahlen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die EFFECTS Events & Media oder ihr eingesetztes Personal (auch Fremdpersonal) nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

### E. Rücktritt und Verhinderung

(1) Beiden Vertragspartnern wird ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Auftragsbestätigung eingeräumt.

(2) Das Rücktrittsverlangen hat für beide Seiten nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Eine Verhinderung von EFFECTS Events & Media, des eingesetzten Personals (auch Fremdpersonal) durch Gründe, die auf höherer Gewalt beruhen, muss unverzüglich dem Kunden angezeigt werden. Die Leistungspflicht von EFFECTS Events & Media hebt sich in diesem Fall gegen die Vergütungspflicht des Kunden auf.

(5) Im Falle des Rücktritts nach dem angegebenen Rücktrittsrecht durch die Absage des Kunden oder aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Grund gilt §3 Abs. 7.

### F. Vertreterregelung/Vertretung bei Verhinderung durch höhere Gewalt

Nach geltender Definition liegt höhere Gewalt in den Fällen vor, in denen die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise, zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen werden und verhütet werden konnten.

Hierunter fallen unter anderem Krankheiten, die so plötzlich auftreten, dass Vorsorge nicht mehr möglich ist.

(1) EFFECTS Events & Media oder die beauftragten Vertreter tragen Sorge, dass die vom Kunden bestellte/gebuchte Leistung/Dienstleistung (Bedienpersonal und/oder Discjockey) erbracht werden kann.

(2) Zur Erbringung der Dienstleistung im Falle der eintretenden höheren Gewalt stimmt der Kunde zu, dass EFFECTS Events & Media oder ein beauftragter Vertreter zur Erbringung der Dienstleistung für den Kunden, einen Vertreter bestimmen darf. EFFECTS Events & Media oder ein bestimmter Vertreter verpflichtet sich, den Kunden über eine Änderung umgehend zu informieren. Ein Wechsel des Bedienpersonals/Discjockey entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

(3) Ein genereller Wechsel des Discjockeys, ohne die Einwirkung der höheren Gewalt ist nur im Einvernehmen zulässig. Bei einer Discjockey-Buchung erhält der Kunde alle notwendigen Kontaktdaten des Discjockeys in der Auftragsbestätigung.

(4) Der Kunde akzeptiert, dass bei einem kurzfristigen Wechsel, auch bei der von EFFECTS Events & Media umfassenden, digitalen Ablage vorkommen kann, dass dem Vertreter nicht alle Informationen, wie bspw. individuelle Musikwünsche und etwaige Absprachen bekannt gemacht werden konnten. Ebenso akzeptiert der Kunde eine mögliche Verzögerung durch einen kurzfristigen Wechsel.

(6) Sollte keine Vertreterregelung bei einsetzen von höherer Gewalt getroffen werden können, so gilt Abschnitt E Abs. 3. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn aufgrund höherer Gewalt (bspw. durch Unfall verursachte geistige und/oder körperliche Einschränkung) kein Vertreter ermittelt werden kann.

### § 15 Referenznachweise; Eigenwerbung

Der Kunde räumt EFFECTS Events & Media das Recht ein, das gemietete Equipment vor oder während des Einsatzes auf jeder Veranstaltung für eigene Zwecke zu fotografieren oder zu filmen und für Referenznachweise und Eigenwerbung durch Benennung und Abbildung zu nutzen. EFFECTS Events & Media behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere Fotos, Fotoserien und Videos von der Veranstaltung des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

Der Kunde erklärt sich durch zusätzlich damit einverstanden, dass EFFECTS Events & Media den Namen des Kunden für seine Referenzen verwendet. Dies gilt nicht für Privatkunden.